

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3788 Nr. 23 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer zweiten zeitweiligen Maßnahme — in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 — betreffend Beifänge in der Fischerei auf Stintdorsch in der Nordsee — KOM(85)181 endg. —
»EG-Dok. Nr. 7956/85«

A. Problem

Der Rat hat auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fang-Beschränkungen für die biologischen Meeres-schätze in den EG-Gewässern festzulegen. Dies gilt auch für die Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei, die vor allem Schell-fisch und Wittling umfassen. Die bisherige Ausnahmerege-lung für Beifänge der Stintdorsch-Fischerei in der Nordsee hat zu einem deutlichen Rückgang der Beifänge bei den ge-nannten Fischarten geführt.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt eine Verlängerung der Ausnah-meregelung vom 1. Oktober 1985 bis 31. Mai 1986 vor, weil die bisherige Ausnahmeregelung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung der Bestände gewesen sei und deshalb für eine weitere Fangsaison beibehalten werden könne.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags. Die Beifanggrenze sollte bei höchstens 5 v. H. des Gesamtfangs liegen.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

Keine Angabe der Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel abzulehnen und darauf zu drängen, daß generell in der Gammelfischerei der Beifang von Speisefischen auf höchstens 5 v. H. begrenzt wird.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Frau Blunck

Vorsitzender

Berichterstatte~~r~~in

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer zweiten zeitweiligen Maßnahme — in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 — betreffend Beifänge bei der Fischerei auf Stintdorsch in der Nordsee**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichtes des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses die Bestandserhaltungsmaßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84³⁾, wurden die Grundregeln für den Fang biologischer Meeresschätze in den Gemeinschaftsgewässern festgelegt.

Die durchschnittlichen Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei in der Saison 1984/85 von Arten, die im Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 aufgeführt sind, sind innerhalb der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2665/84 des Rates⁴⁾ festgelegten Grenz-

werte geblieben, so daß die durch diese letztere Verordnung festgelegte Ausnahmeregelung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung einer weiteren Fangsaison lang beibehalten werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**Artikel 1**

Abweichend von Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 dürfen Beifänge der in Anhang V der genannten Verordnung aufgeführten Arten, die bei der Fischerei auf Stintdorsch mit engmaschigen Netzen gemäß Artikel 3 derselben Verordnung im nördlichen und mittleren Teil der Nordsee (ICES-Abteilungen IVa und IVb) in der Zeit vom 1. Oktober 1985 bis zum 31. Mai 1986 getätigt werden, gewichtsmäßig höchstens 18 v.H. der kumulierten Gesamtfänge an Bord betragen, sofern der Vomhundertsatz der Beifänge der in Anhang V aufgeführten Arten — mit Ausnahme von Wittling — nicht 8 v.H. übersteigt.

Der Kapitän eines Fahrzeugs nur dann als auf Stintdorsch fischend, wenn das Gewicht des Stintdorsches an Bord mindestens 70 % der kumulierten Gesamtfänge aller an Bord befindlichen Arten ausmacht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Abl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 1

²⁾ Abl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 14

³⁾ Abl. Nr. L 335 vom 22. Dezember 1984, S. 3

⁴⁾ Abl. Nr. L 253 vom 21. September 1984, S. 4

Begründung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dient der Verlängerung der Ausnahmeregelung von der Verordnung (EWG) Nr. 171/83, betreffend Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei in der Nordsee¹⁾, vom 1. Oktober 1985 bis 31. Mai 1986.

Der Vorschlag berücksichtigt den wissenschaftlichen Rat des wissenschaftlich-technischen Komitees für Fischerei²⁾, des Beratenden Ausschusses für Fischereiverwaltung von ICES³⁾ und Angaben der dänischen Behörden über die Stintdorsch-Fischerei in der Nordsee.

Eine vorläufige Untersuchung der Auswirkungen der bestehenden Ausnahmeregelung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 auf die Höhe der Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei zeigt einen

deutlichen Rückgang bei der Gesamtheit der Beifänge von Schellfisch und Wittling. Diese Auswirkung wird durch Berichte der Inspektionsdienste des Vereinigten Königreichs bestätigt.

Der vorliegende Vorschlag verlängert deshalb die Ausnahmeregelung für eine weitere Fischereisaison. Die Kommission wird weiterhin die Auswirkungen der Ausnahmeregelung auf die Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei überwachen und den wissenschaftlich-technischen Fischereiausschuß beauftragen, so bald wie möglich die verfügbaren Angaben zu analysieren, um die Auswirkungen auf andere Fischbestände, insbesondere auf Wittling, abzuschätzen.

Der Text dieses Vorschlags einer Verordnung enthält zwei redaktionelle Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Verordnung. Die erste Änderung soll die Übereinstimmung mit Artikel 8¹⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 sicherstellen, die zweite soll die Stintdorsch-Fischerei konkret und überprüfbar definieren.

¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2665/84 — ABl. Nr. L 253 vom 21. September 1984, S. 4

²⁾ 8. Bericht des W. T. F. A., SEC 1553 vom 5. Oktober 1984

³⁾ Bericht des Beratenden Ausschusses für Fischereiverwaltung

Bericht der Abgeordneten Frau Blunck

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 5. September 1985 — Drucksache 10/3788 Nr. 23 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 16. Oktober 1985 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die EG-Regelung über die Beifänge in der Stintdorsch-Fischerei in der Nordsee sieht Ausnahmeregelungen vor, von denen die dänische Fischerei Gebrauch macht. Diese Ausnahmeregelung gilt jeweils für eine Fischereisaison. Die Kommission kann sie in Kraft setzen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, daß durch die Beifänge der Bestand der biologischen Meeresschätze in den EG-Gewässern nicht beeinträchtigt wird.

Die Auswirkungen der geltenden Ausnahmeregelung sind von internationalen wissenschaftlichen Gremien und der zuständigen dänischen Behörde untersucht worden. Danach ist die Gesamtheit der Beifänge von Schellfisch und Wittling deutlich zurückgegangen. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung der Speisefischbestände sind danach nicht eingetreten. Diese Auswirkung wird auch

durch Berichte der britischen Inspektionsdienste bestätigt. Die EG-Kommission will daher die geltende Ausnahmeregelung auch für die soeben begonnene Fischereisaison verlängern.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde der Kommissionsvorschlag jedoch einmütig abgelehnt. Der Ausschuß hat sich im Interesse der Erhaltung der Meeresschätze in der Nordsee stets gegen die vor allem von dänischen Fischern betriebene Gammel-fischerei ausgesprochen, bei der neben den für die menschliche Ernährung nicht verwendbaren Fischen auch Speisefische zwangsläufig gefangen werden. Vor allem besteht die Gefahr des Mitfischens von Babybrut. Die zulässigen Beifänge nach der vorgeschlagenen Verordnung erscheinen dem Ausschuß in jedem Fall zu hoch. Er ist daher der Auffassung, daß diese auf höchstens 5 v. H. festgesetzt werden. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1985

Frau Blunck

Berichterstatlerin

